

Elternpflichten und -rechte

III

Der Unterhalt des Kindes

Informationsblatt mit Fragen & Antworten

Der Unterhalt umfasst sowohl den finanziellen Lebensunterhalt als auch die Betreuung des Kindes. Er ist von grösster Bedeutung für das **Wohl des Kindes**: Indem die Eltern ihre Unterhaltspflicht wahrnehmen, stellen sie die Lebensgrundlagen des Kindes sicher und sorgen dafür, dass es alles erhält, was es für seine gute Entwicklung braucht. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen garantieren das Recht des Kindes, in finanzieller Sicherheit und seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend optimal betreut aufzuwachsen. Der Kindesunterhalt wurde revidiert, die neuen Regelungen sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Unterhalt des Kindes ist Teil der gesetzlich geregelten **Pflichten und Rechte der Eltern** (auch **Kinderbelange** genannt), bei deren Ausgestaltung und Ausübung immer das Kindeswohl massgebend ist. Auch die elterliche Sorge (Entscheidungsbefugnisse der Eltern, auch: «Sorgerecht»), die Obhut und - bei getrenntlebenden Eltern - der persönliche Verkehr, wenn eine Elternperson alleine die Obhut innehat, gehören dazu.

Fragen zu den rechtlichen Regelungen der Elternpflichten und -rechte stellen sich besonders, wenn die Eltern **getrennt** leben. Eine wichtige Rolle spielt dabei, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Das vorliegende **Informationsblatt des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** orientiert über wichtige Bestimmungen und Bundesgerichtsurteile zum Kindesunterhalt und der elterlichen Unterhaltspflicht. Damit will es in erster Linie alleinerziehenden Eltern Unterstützung bieten, richtet sich aber auch an Fachleute und andere Interessierte, die Einelternfamilien begleiten.

Das Informationsblatt ist das dritte der **Reihe**, die der SVAMV zum Thema «Elternpflichten und -rechte» zur Verfügung stellt. «**Elternpflichten und -rechte I**» gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen sowie Hinweise zur Umsetzung im Familienalltag. Die Informationsblätter «**Elternpflichten und -rechte: II Elterliche Sorge**» und «**IV Obhut und persönlicher Verkehr**» befassen sich vertieft mit den rechtlichen Regelungen dieser beiden Pflichtrechte.

Inhalt

1. Begriff und allgemeine Regelungen

- Was ist der Unterhalt des Kindes?



- Wer ist für den Unterhalt des Kindes verantwortlich?

2. Die elterliche Unterhaltspflicht

- Wie ist die Unterhaltspflicht der Eltern im Gesetz geregelt?
- Wie erfüllen getrenntlebende Eltern ihre Unterhaltspflicht?
- Welche Unterhaltsansprüche haben Ehepartner:innen bei Trennung und Scheidung?
- Welche Ansprüche hat die unverheiratete Mutter?

3. Alimente (Unterhaltsbeiträge) für das Kind

- Wie werden die Kinderalimente bei Ehetrennung und Scheidung festgelegt?
- Wie werden die Kinderalimente festgelegt, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind?
- Wie setzen sich die Kinderalimente zusammen?
- Welche Regelungen gelten für den Barunterhalt des Kindes?
- Welche Regelungen gelten für den Betreuungsunterhalt des Kindes?
- Nach welchen Leitlinien werden die Kinderalimente bemessen?
- Wie werden die Kinderalimente berechnet?
- Wie werden die Kinderalimente ausbezahlt?
- Wie können Kinderalimente abgeändert werden?

4. Wenn Alimente nicht bezahlt werden

- Was tun, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?
- Was leistet die Alimentenhilfe?
- Was gilt bei Unterhaltsbeiträgen für volljährige Kinder?

5. Quellen und weiterführende Informationen

1. Begriff und allgemeine Regelungen

Was ist der Unterhalt des Kindes?

- Der Unterhalt umfasst alles, was das Kind für sein Leben und seine Entwicklung braucht:
 - Unterkunft,
 - Verpflegung und Bekleidung,
 - Betreuung, Pflege und Erziehung,
 - schulische und berufliche Ausbildung,
 - Freizeit,
 - die Deckung von Krankheits- und Unfallkosten und ähnliches mehr
 - sowie gegebenenfalls die Deckung von Kinderschutzmassnahmen (vergleiche Artikel 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB).



- Das Kind hat Anspruch auf ausreichenden Unterhalt. Dieser Anspruch ist ein **Menschenrecht** (vergleiche insbesondere Art. 6, 23, 26 und 27 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes).

Wer ist für den Unterhalt des Kindes verantwortlich?

- In erster Linie müssen die **Eltern** für den Unterhalt des Kindes sorgen.
 - Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht **unabhängig** von den übrigen Elternpflichten und –rechten, also unabhängig von der elterlichen Sorge, der Obhut und dem persönlichen Verkehr.
 - Solange das Kind **minderjährig** ist, sind die Eltern auch unabhängig von der persönlichen Eltern-Kind-Beziehung unterhaltspflichtig.
- Nach den Eltern sind **Gross-** und **Urgrosseltern**, die in günstigen Verhältnissen leben, zur Unterstützung des Kindes verpflichtet, wenn es ohne diesen Beistand in Not geraten würde (Verwandtenunterstützung, Art. 328 Abs. 1 ZGB).
 - Die Mutter oder der Vater des Kindes kann jedoch keinen Anspruch auf Verwandtenunterstützung für sich selbst geltend machen, wenn die Notlage dadurch bedingt ist, dass sie/er die Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung einschränkte (Art. 329 Abs. 1^{bis} ZGB).
- Der **Staat** unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht mit **Familienzulagen** (Kinder-, Ausbildungszulagen).
 - Manche Kantone richten ausserdem im Rahmen der Familienzulagen **Geburtszulagen** aus.
- Das Netz der **Sozialversicherungen** kommt zum Tragen, wenn die Eltern wegen **Erwerbsunfähigkeit** nicht oder nur teilweise für den Unterhalt ihrer Kinder sorgen können.
 - Je nach Ursache der Erwerbsunfähigkeit bestehen verschiedene **Versicherungsweige**:
 - Krankenversicherung, Unfallversicherung,
 - Erwerbsersatzordnung einschliesslich Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung,
 - Invalidenversicherung,
 - Alters- und Hinterbliebenenversicherung, berufliche Vorsorge,
 - Arbeitslosenversicherung,
 - Militärversicherung.
 - Entsprechend dem **Versicherungsprinzip** – wer Beiträge bezahlt, erwirbt einen Leistungsanspruch – sind die Sozialversicherungsleistungen weder bedarfsorientiert und noch rückerstattungspflichtig.
- Die **öffentliche Hand** (Kanton, Gemeinde) richtet unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus, die Kindern und ihren Familien ein **Mindesteinkommen** garantieren.
 - Zu diesen Leistungen gehören
 - die Alimentenhilfe (Alimenteninkassohilfe und -bevorschussung),
 - Ergänzungsleistungen für Familien bzw. Bedarfsleistungen an Eltern in verschiedenen Kantonen.
 - Im Gegensatz zu den Versicherungsleistungen sind diese Leistungen **bedarfsorientiert** (abhängig von Einkommen und Vermögen der Beziehenden), in der Regel aber (anders als die Sozialhilfe) *nicht* rückerstattungspflichtig.
- Kann der Unterhalt des Kindes nicht anders gedeckt werden, springt die öffentliche Hand mit der **Sozialhilfe** ein.

- Sozialhilfeleistungen sind **bedarfsabhängig** und in der Regel **rückerstattungspflichtig**.

2. Die elterliche Unterhaltspflicht

Wie ist die Unterhaltspflicht der Eltern im Gesetz geregelt?

- Die Eltern müssen für den **gebührenden** Unterhalt ihres **minderjährigen** Kindes aufkommen, ausser wenn es über eigene Mittel verfügt und ihm zugemutet werden kann, seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst zu finanzieren (Art. 276 Abs. 2 und 3 ZGB).
 - Die Eltern leisten den Unterhalt durch **Pflege** und **Erziehung** sowie **Geldzahlungen** für den Lebensunterhalt des Kindes; insbesondere müssen sie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen tragen (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB).
 - Der **gebührende** Unterhalt richtet sich nach ihrer Leistungsfähigkeit und den individuellen Bedürfnissen des Kindes (seinem Lebens- oder auch: Unterhaltsbedarf), die im Einzelfall gegeben sind.
 - Soweit es den Eltern zumutbar ist, haben sie auch ein **volljähriges** Kind zu unterstützen, bis es eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat (Art. 277 ZGB).
 - Die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber **minderjährigen** Kindern hat **Vorrang** gegenüber den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten; das Gericht kann aber in begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Regel machen, insbesondere um ein unterhaltsberechtigtes volljähriges Kind nicht zu benachteiligen (Art. 276a ZGB).
- Die Eltern sorgen **gemeinsam** – jede Elternperson nach ihren Kräften – für den gebührenden Unterhalt des Kindes (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB).
 - Die Eltern entscheiden selbst, wie sie den Unterhalt ihrer Kinder unter sich aufteilen. (Heute übernimmt noch meist die Mutter den Hauptteil der Kinderbetreuung, ist deshalb nur teilzeitlich oder gar nicht berufstätig und trägt den entsprechenden Erwerbsausfall, das heisst die **indirekten Kinderkosten**. Die andere Elternperson sorgt hauptsächlich für den finanziellen Unterhalt der Kinder und Familie (**direkte Kinderkosten**). Dieses zurzeit noch vorherrschende Familienmodell befindet sich im Wandel und entwickelt sich in Richtung einer egalitäreren Aufgabenverteilung zwischen den Eltern.)
 - Leben die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt und haben die **Obhut gemeinsam** inne, werden die Ausgaben für den Lebensunterhalt des Kindes in der Regel im Rahmen des Familienbudgets getätigt.
 - Wohnen die Eltern **getrennt**, gelten besondere Bestimmungen für den Kindesunterhalt (siehe unten: «Wie erfüllen getrenntlebende Eltern ihre Unterhaltspflicht?»)
 - Sind die Eltern **verheiratet**, haben sie gemäss den Bestimmungen des **Eherechts** gemeinsam für ihre Kinder zu sorgen (Art. 278 Abs. 1, Art. 159 Abs. 2 und Art. 163 ZGB).
 - Sie verständigen sich darüber, wer welchen Beitrag – namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushalts, Betreuen der Kinder und Mithilfe im Gewerbe oder Beruf des:der anderen – an den Familienunterhalt leistet (Art. 163 Abs. 2 ZGB).

- Verheiratete sind ausserdem verpflichtet, dem Ehegatten bzw. der Gattin bei der Erfüllung ihrer:seiner Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern beizustehen (Art. 278 Abs. 2 ZGB).
- Für Eltern **ohne Trauschein** gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Wie erfüllen getrenntlebende Eltern ihre Unterhaltspflicht?

- Leben die Eltern getrennt, hängt die **Aufteilung des Geldunterhalts** auf die beiden Eltern von den jeweiligen **Betreuungsanteilen** und von der **finanziellen Leistungsfähigkeit** jeder Elternperson ab (BGer 5A_727/2018 vom 22.08.2019).
- Meist beteiligt sich eine Elternperson mit **Unterhaltsbeiträgen (Alimenten)** am Lebensunterhalt des Kindes, während die andere ihren Beitrag als «Naturalunterhalt» erbringt.
 - In der Regel ist diejenige Person «**unterhaltspflichtig**» bzw. «Unterhaltsschuldner:in», die *nicht* mit dem Kind zusammenlebt, weniger Betreuung übernimmt und finanziell bessergestellt ist.
 - **Anspruch** auf die Alimente hat das **Kind** (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Die Beiträge dienen dazu, seine materiellen Bedürfnisse einschliesslich der kostenpflichtigen Betreuung durch Dritte («**Barunterhalt**») sowie seine persönliche Betreuung durch eine Elternperson («**Betreuungsunterhalt**») zu finanzieren (Art. 285 Abs. 2 ZGB).
 - Die Alimente werden in einem **Unterhaltsvertrag** (wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind) oder einem **Gerichtsurteil** (bei Ehetrennung und -scheidung, Unterhaltsurteil bei Eltern ohne Trauschein) festgelegt (Näheres siehe unter 3. Alimente für das Kind unten).
- Die andere Elternperson sorgt hauptsächlich für den «**Naturalunterhalt**» einschliesslich der **Betreuung** des Kindes und übernimmt die **Obhut (alleinige Obhut)**.
 - Der Naturalunterhalt beinhaltet **mehr** als die Sorge für ein betreuungsbedürftiges Kind und fällt auch bei älteren, selbständigeren Kindern an (BGer 5A_727/2018 vom 22.08.2019): Kochen, Waschen, Einkaufen, Hausaufgabenhilfe, Nachtdienste, Taxidienste, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltags- und anderen Sorgen des heranwachsenden Kindes zum Beispiel gehören ebenfalls dazu. Auch fällt der Naturalunterhalt rund um die Uhr und an Wochenenden an, und nicht nur zu Zeiten, in denen üblicherweise einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann.
- Geld- und Naturalunterhalt sind grundsätzlich **gleichwertig**.
- Bei der **alternierenden Obhut** leben die Eltern zwar getrennt, beide haben aber die Obhut des Kindes inne und betreuen es abwechselnd nach einem festgelegten Zeitplan, der symmetrisch oder asymmetrisch ausgestaltet sein kann.
 - In diesem Fall **vereinbaren** die Eltern, wer von ihnen welche Unterhaltsleistungen (Pflege und Erziehung, finanzieller Unterhalt) erbringt und wie sie es gegebenenfalls ausgleichen, wenn eine Elternperson einen grösseren Beitrag an den Kindesunterhalt leistet als die andere.
 - Auch bei der alternierenden Obhut besteht die Pflicht, **Alimente** für das Kind zu leisten. Die Kinderkosten werden proportional zur **finanziellen Leistungsfähigkeit** und unter Berücksichtigung der **Betreuungsanteile** beider Eltern aufgeteilt.
- **Bundesgerichtsurteil:**
 - BGer 5A_727/2018 vom 22.08.2019

Welche Unterhaltsansprüche haben Ehepartner:innen bei Trennung und Scheidung?

- Bei Ehetrennung und -scheidung kann unter Umständen ein **ehelicher** (basierend auf Art. 163 ZGB) oder **nachehelicher Unterhaltsbeitrag** (Art. 125 ZGB) gesprochen werden, zum Beispiel in Abhängigkeit von Dauer und Umfang der Kinderbetreuung, die die unterhaltsberechtigten Elternperson noch zu leisten hat.
 - Die **Eigenversorgung** hat dabei Vorrang: Nur wem nicht zuzumuten ist, für den eigenen Unterhalt (einschliesslich einer angemessenen Altersvorsorge) selbst aufzukommen, hat laut Bundesgericht nach der Scheidung Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag des früheren Partners bzw. der früheren Partnerin (BGE 147 III 249).
 - Voraussetzung ist, dass eine **Erwerbsarbeit**
 - tatsächlich **möglich** ist, und
 - **keine Hinderungsgründe** bestehen, namentlich die Betreuung kleiner (vorschulpflichtiger) Kinder; hier gilt, wie für die Kinderalimente, das **Schulstufenmodell** (siehe unten: Welche Regelungen gelten für den Betreuungsunterhalt?).
 - Massgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im **Einzelfall**.
 - **Entscheidungskriterien** sind unter anderem Alter, Gesundheit, bisherige Tätigkeiten, persönliche Flexibilität oder die Lage auf dem Arbeitsmarkt.
 - Auch muss individuell geprüft werden, ob die konkrete **Ehe** das Leben der Partner:innen entscheidend geprägt hat (BGE 147 III 308).
 - Gemäss Bundesgericht ist eine Ehe **lebensprägend**, wenn ein:e Partner:in die ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Haushaltbesorgung und Kinderbetreuung aufgegeben hat und es ihr:ihm nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, an der früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen, während der:die andere Partner:in sich angesichts der ehelichen Aufgabenteilung auf die Berufskarriere konzentrieren konnte.
 - Ist dies der Fall, ist die Dauer der Scheidungsrente vor dem Hintergrund der konkreten Umstände des Einzelfalls angemessen zu befristen.
 - Ein pauschaler Anspruch auf Unterhalt bis zur Pensionierung besteht nicht.
- **Bundesgerichtsurteile:**
 - BGE 147 III 249 (BGer 5A_907/2018 vom 03.11.2020)
 - BGE 147 III 308 (BGer 5A_104/2018 vom 02.02.2021)

Welche Ansprüche hat die unverheiratete Mutter?

- Die unverheiratete Mutter hat nach Artikel 295 ZGB für sich selbst nur Anspruch auf
 - **Ersatz** für
 - die Entbindungskosten,
 - die Kosten des Unterhalts während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt, sowie
 - die Erstausrüstung des Kindes und andere Ausgaben, die sie wegen der Schwangerschaft oder der Entbindung tätigen musste.
 - Je nach Umständen steht ihr auch der teilweise oder vollständige Ersatz der Kosten zu, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wurde (spontane Fehlgeburt oder Abtreibung).

- Leistungen **Dritter**, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind aber anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen. So sind in der Regel die Entbindungskosten durch die Krankenkasse und die Unterhaltskosten durch die Mutterschaftsentschädigung gedeckt.
- Um ihren Anspruch durchzusetzen, kann die Mutter spätestens **bis ein Jahr nach der Geburt** beim Gericht, das für die Vaterschaftsklage zuständig ist, gegen den Vater oder dessen Erben und Erben **klagen**.

3. Alimente (Unterhaltsbeiträge) für das Kind

Wie werden die Kinderalimente bei Ehetrennung und -scheidung festgelegt?

- Das **Gericht**
 - genehmigt die von den Eltern getroffene **Unterhaltsvereinbarung** oder
 - **legt** die Alimente für die Kinder (und unter Umständen auch für den Ehegatten bzw. die Ehegattin) **selbst** fest (Art. 176 und Art. 133 ZGB).
- Gemäss Artikel 287a ZGB muss in der Unterhaltsvereinbarung (und ebenso im Unterhaltsurteil gemäss Art. 301a der Zivilprozessordnung ZPO) **angegeben** werden,
 - von welchem Einkommen und Vermögen des Vaters, der Mutter und jedes Kindes ausgegangen wird,
 - welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist,
 - welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt, und
 - ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten (Teuerung) angepasst wird.
- Das Gericht kann eine **Rechtsvertretung für das Kind** anordnen, wenn es zu Problemen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsbeitrag kommt (Art. 299 und 300 ZPO).

Wie werden die Kinderalimente festgelegt, wenn die Eltern *nicht* miteinander verheiratet sind?

- Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, werden die Alimente in einem **Unterhaltsvertrag** oder in einem **Gerichtsurteil** (Unterhaltsurteil) geregelt.
- Der **Unterhaltsvertrag** kann zwischen den **Eltern** ausgehandelt werden. Damit er für das Kind rechtsverbindlich wird, muss er aber von der Kindesschutzbehörde (**KESB**) genehmigt werden (Art. 287 Abs. 1 ZGB).
 - Mit dem Unterhaltsvertrag verfügt das Kind über einen **Rechtstitel**, der rasch durchgesetzt werden kann, wenn Probleme bei der Bezahlung der Alimente auftreten, und unter Umständen Anspruch auf Alimentenbevorschussung gibt.
 - Das ist insbesondere dann wichtig, wenn sich die Eltern **trennen** oder von Anfang an **nicht zusammenleben**.
 - Der Unterhaltsvertrag kann auch in einem **gerichtlichen Verfahren** abgeschlossen werden; in diesem Fall ist das **Gericht** für die Genehmigung zuständig (Art. 287 Abs. 3 ZGB).
 - Übernehmen die Eltern ohne Trauschein die **gemeinsame elterliche Sorge mittels einer Erklärung**, ist der Abschluss eines Unterhaltsvertrags für das Kind nicht vorgeschrieben.

- Ohne Unterhaltsvertrag sind die Kinder jedoch schlechter geschützt als die Kinder verheirateter Eltern, deren Unterhalt auch für den Fall der Trennung im Eherecht geregelt ist (Art. 176 ZGB).
Im Interesse des Kindes sollten nicht miteinander verheiratete Eltern deshalb keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, ohne auch einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen und von der KESB genehmigen zu lassen.
- Auch bei **alternierender Obhut** ist es im Interesse der finanziellen Sicherheit des Kindes wichtig, dass Eltern ohne Trauschein, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, gleichzeitig die **Verteilung der Unterhaltspflichten (finanzieller Unterhalt und Betreuung) verbindlich in einer Vereinbarung regeln** und von der KESB genehmigen lassen.
- Gemäss Artikel 287a ZGB muss im Unterhaltsvertrag (und ebenso im Unterhaltsurteil gemäss Art. 301a ZPO) **angegeben** werden,
 - von welchem Einkommen und Vermögen des Vaters, der Mutter und des Kindes ausgegangen wird,
 - welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist,
 - welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt, und
 - ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten (Teuerung) angepasst wird.
- Kommen die Eltern ohne Trauschein nicht zu einer Einigung, muss zum Schutz des Kindes möglichst rasch eine **Unterhaltsklage** eingereicht werden, da Unterhaltsbeiträge **rückwirkend nur für 1 Jahr** vor der Klageerhebung verlangt werden können (Art. 279 ZGB).
 - Für **Unterhaltsklagen** (und Klagen auf **Abänderung** des Unterhalts) ist das Gericht zuständig, das dann nötigenfalls auch die anderen Kinderbelange regelt (Art. 298b Abs. 3 und Art. 298d Abs. 3 ZGB).
 - Das Gericht kann eine **Rechtsvertretung für das Kind** anordnen, wenn es zu Problemen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsbeitrag kommt (Art. 299 ZPO).

Wie setzen sich die Kinderalimente zusammen?

- Der Unterhaltsbeitrag für das Kind setzt sich zusammen aus **Barunterhalt** und **Betreuungsunterhalt**.
 - Der Barunterhalt dient der Deckung der **direkten** Kinderkosten, d.h.
 - der **Lebenshaltungskosten** wie Ernährung, Kleidung, Wohnen usw., sowie
 - der familienexternen **Kinderbetreuungskosten**.
 - Der Betreuungsunterhalt ist für die Finanzierung der **persönlichen Betreuung** des Kindes durch eine Elternperson während der Zeit, in der diese sonst erwerbstätig sein könnte, bestimmt (Deckung der **indirekten** Kinderkosten) (BGE 144 III 377).
 - Der Betreuungsunterhalt steht dem Kind zu, leistet aber einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten der betreuenden Elternperson, soweit diese wegen der **Kinderbetreuung** nicht selbst dafür aufkommen kann («Manko» der betreuenden Person). Auf diese Weise tragen die Eltern - **unabhängig vom Zivilstand** - die finanziellen Folgen, die der Zeitaufwand für die Betreuung Kindes durch eine Elternperson mit sich bringt, gemeinsam.
 - **Kein Anspruch** auf Betreuungsunterhalt besteht, wenn sich die betreuende Person trotz Betreuungsaufgaben **selbst versorgen** kann, sowie für die Betreuung des Kindes während der

Freizeit; so gibt auch die Kinderbetreuung im Rahmen des **persönlichen Verkehrs** nicht Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

- **Bundesgerichtsurteil:**
 - BGE 144 III 377 (BGer 5A_454/2017 vom 17. Mai 2018)

Welche Regelungen gelten für den Barunterhalt des Kindes?

- Gemäss **Bundesgericht** (BGer 5A_727/2018 vom 22.08.2019) kommt grundsätzlich die Elternperson, die das Kind nicht oder **nicht wesentlich betreut**, für den Barunterhalt des Kindes auf, während die hauptbetreuende Elternperson ihren Unterhaltsbeitrag als Naturalunterhalt erbringt.
 - Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich, wenn die betreuende Elternperson finanziell deutlich besser gestellt ist als die unterhaltspflichtige Person.
 - Geht der **persönliche Verkehr** über das übliche Mass hinaus (z.B. zwei Abende und Nächte pro Woche und die Hälfte der Schulferien), kann diesem Anteil der Betreuung bei der Bemessung der Beiträge an den Barunterhalt (variable Kosten wie Nahrung oder Freizeitaktivitäten, nicht aber Fixkosten, z.B. Miete) Rechnung getragen werden (BGE 144 III 377).
- Wenn die Eltern das Kind **je zur Hälfte betreuen**, wird der Barunterhalt ausschliesslich nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit jeder Elternperson aufgeteilt (BGer 5A_727/2018 vom 22.08.2019).
- Der **Anspruch** auf Barunterhalt **dauert** so lange, wie die elterliche Unterhaltspflicht besteht.
- **Bundesgerichtsurteile:**
 - BGer 5A_727/2018 vom 22.08.2019
 - BGE 144 III 377 (BGer 5A_454/2017 vom 17. Mai 2018)

Welche Regelungen gelten für den Betreuungsunterhalt des Kindes?

- Das **Bundesgericht** hält fest, dass grundsätzlich die **Eltern** über die Art der Betreuung, die sich für ihr Kind eignet, und über den zeitlichen Umfang von **Eigen-** oder **Fremdbetreuung** entscheiden; die beiden Betreuungsformen gelten dabei als prinzipiell **gleichwertig** (BGE 144 III 481).
- Die folgenden vom Bundesgericht festgelegten **Richtlinien** für den Betreuungsunterhalt kommen zur Anwendung, wenn sich die Eltern **nicht einig** sind oder keine Vereinbarung über das Betreuungsmodell getroffen haben:
 - Da stabile Verhältnisse dem Kindeswohl dienen, soll in der **ersten Phase** nach der Trennung das Betreuungsmodell weitergeführt werden, das vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts praktiziert wurde.
 - Nach einer grosszügigen Übergangsfrist, oder wenn kein solches Modell besteht, kommt das **Schulstufenmodell** zur Anwendung, das die zunehmende Entlastung bei der Betreuung berücksichtigt, welche die Schulpflicht und die Entwicklung des Kindes mit sich bringt: Die hauptbetreuende Person muss **erwerbstätig** sein
 - mit einem Pensum von 50 Prozent ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes,
 - mit einem Pensum von 80 Prozent ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe, und
 - mit einem Vollzeitpensum ab seinem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - Je nach den konkreten Umständen des **Einzelfalls** kann vom Schulstufenmodell **abgewichen** werden, insbesondere wenn das **Wohl** des Kindes es verlangt.

- **Entscheidend** ist, wie lange und wieviel persönliche Betreuung das konkret betroffene Kind aufgrund seiner individuellen Bedürfnisse braucht.
- Weiter kann **Umständen** wie der Anzahl Kinder oder der Behinderung eines Kindes, die die Betreuungslast der Elternperson erhöhen, Rechnung getragen werden.
- Andererseits muss insbesondere bei **knappen Finanzen** auch bei einem kleineren Kind geprüft werden, ob angemessene Betreuungsangebote zur Verfügung stehen, die es der betreuenden Person ermöglichen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder ihr Pensum zu erhöhen; eine Verbesserung der materiellen Lage dient auch dem Wohl des Kindes.
- Auch die tatsächlichen **Erwerbsmöglichkeiten** müssen anhand üblicher Kriterien wie Ausbildung, Arbeitsmarktlage, Gesundheit usw. geprüft werden.
- Der **Anspruch** auf Betreuungsunterhalt **dauert**, bis das Kind keine persönliche Betreuung mehr braucht.
 - In der Regel entfällt der Betreuungsunterhalt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes, wenn die betreuende Person entsprechend den bundesgerichtlichen Richtlinien voll erwerbstätig sein kann.
- Sind **mehrere** Kinder zu betreiben, ist der Betreuungsunterhalt nur einmal geschuldet, da das Manko bei der betreuenden Person nicht mehrfach entsteht.
- **Bundesgerichtsurteil:**
 - BGE 144 III 481 (BGer 5A_384/2018 vom 21.09.2018)

Nach welchen Leitlinien werden die Kinderalimente bemessen?

- Die **Höhe** des Unterhaltsbeitrags muss den Bedürfnissen des **Kindes** (d.h. den Kosten seines Lebensunterhalts und seiner Betreuung) sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der **Eltern** entsprechen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes. (Art. 285 Abs. 1 ZGB).
 - Da sich die Betreuungsbedürfnisse und der finanzielle Unterhaltsbedarf des Kindes mit zunehmendem Alter verändern, werden in der Regel unterschiedliche Beträge für verschiedene **Altersstufen** festgelegt. Häufig verwendete Altersstufen sind:
 - Geburt bis vollendetes 6. Altersjahr bzw. obligatorische Einschulung,
 - 7. bis vollendetes 12. Altersjahr bzw. ab obligatorischer Einschulung bis Eintritt in die Sekundarstufe,
 - 13. Altersjahr bzw. Eintritt in die Sekundarstufe bis Volljährigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB.
- Der **Betreuungsunterhalt** wird nach den Bedürfnissen der betreuenden Elternperson **bemessen** (BGE 144 III 377).
 - Die Bemessung erfolgt nach der „**Lebenshaltungskosten-Methode**“, bei der die Differenz zwischen dem Nettoverdienst aus der Erwerbstätigkeit und den Lebenshaltungskosten der betreuenden Elternperson massgebend ist.
 - Das **familienrechtliche Existenzminimum** dient als Richtschnur; reichen die vorhandenen Mittel jedoch nicht aus, um alle Lebenshaltungskosten zu decken, können diese auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum beschränkt werden.

- Damit ein Unterhaltsbeitrag überhaupt festgelegt werden kann, muss das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person höher sein als ihr Lebensbedarf («**Überschuss**»).
- Die Alimente dürfen gemäss Bundesgericht-(BGE 135 III 66) nur so hoch angesetzt werden, dass das **Existenzminimum** der unterhaltspflichtigen Elternperson gewahrt ist.
 - Im Unterhaltsrecht und insbesondere für den Kindesunterhalt gilt der allgemeine Grundsatz, dass die vorhandene **Arbeitskapazität umfassend ausgeschöpft** werden muss (BGE 147 III 265). Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages wird grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen ausgegangen, reicht dieses aber nicht aus, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern es zumutbar und möglich ist, dieses zu erreichen (BGE 137 III 118), oder die unterhaltspflichtige Elternperson ihr Einkommen nicht böswillig vermindert (BGE 143 III 233).
 - Die unterhaltspflichtige Elternperson hat keinen Anspruch auf Unterstützung z.B. durch die Alimentenbevorschussung oder die Sozialhilfe, um Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zu zahlen.
 - In **Mankofällen** wird der hauptbetreuenden Elternperson deshalb zusätzlich zur Pflege und Erziehung auch der finanzielle Unterhalt des Kindes ganz oder zur Hauptsache überbürdet. Im Notfall muss sie **Sozialhilfe** in Anspruch nehmen und sich möglicherweise verschulden.
 - Um eine **Rückerstattungspflicht** der hauptbetreuenden Elternperson in solchen Fällen wenn möglich zu verhindern, sieht Artikel 7 des Zuständigkeitsgesetz ZUG folgende Regelung vor: Wohnen Eltern mit minderjährigen Kindern nicht zusammen, haben die Kinder – anders als die Kinder von Eltern mit gemeinsamem zivilrechtlichem Wohnsitz – einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz der Elternperson, bei der sie überwiegend wohnen, und stellen rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall dar. Das hat zur Folge, dass sich die Schuldenlast dieser Elternperson gegenüber dem Gemeinwesen um die Sozialhilfebeiträge für den Lebensunterhalt des Kindes vermindert. Die Regeln des ZUG sind jedoch **nur in interkantonalen** Fällen direkt anwendbar, wenn es zu einer Verrechnung der Rückerstattungspflicht zwischen Kantonen kommt; innerhalb der einzelnen Kantone gelten die jeweiligen Sozialhilfegesetze.
 - Das **Kind** hat bis zur Volljährigkeit **keine** Rückerstattungspflicht.
 - Bei **genügenden finanziellen Verhältnissen** wird ein Unterhaltsbeitrag festgelegt, der - zusammen mit allfälligen finanziellen Leistungen der hauptbetreuenden Elternperson und allfälligem eigenen Einkommen und Vermögen des Kindes – den **gebührenden Unterhalt** deckt (dieser Unterhaltsbeitrag wird auch kurz «gebührender Unterhalt» genannt).
 - Wird **kein** Unterhaltsbeitrag festgelegt, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, kann der fehlende Betrag **nachträglich** auf fünf Jahre zurück eingefordert werden, wenn sich die Verhältnisse der zahlungspflichtigen Elternperson ausserordentlich verbessern. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden. (Art. 286a ZGB)
 - Dazu muss im **Unterhaltsvertrag** und im **Urteil** für jedes Kind angegeben werden, von welchem Einkommen und Vermögen des Vaters, der Mutter und des Kindes ausgegangen wird, welche Beträge für das Kind bestimmt sind, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des Kindes fehlt, und ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten angepasst wird (Art. 287a ZGB und Art. 301a ZPO).
 - Die **Familienzulagen** müssen zusätzlich zu den Kinderalimenten entrichtet werden.

- Das Gleiche gilt für **Sozialversicherungsrenten** oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen.
 - Kommt die zahlungspflichtige Elternperson zu einem solchen Einkommen, nachdem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind, verringern sich die Alimente von Gesetzes wegen im Umfang der neuen Leistungen.
- **Bundesgerichtsurteile:**
 - BGE 135 III 66 (BGer 5A_767/2007 vom 23.10.2008)
 - BGE 137 III 118 (BGer 5A_311/2010 vom 03.02.2011)
 - BGE 143 III 233 (BGer 5A_297/2016 vom 02.05.2017)
 - BGE 144 III 377 (BGer 5A_454/2017 vom 17.05.2018)
 - BGE 147 III 265 (BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020)

Wie werden die Alimente berechnet?

- Das **Bundesgericht** hat festgelegt, dass alle Arten des Unterhalts – Bar- und Betreuungsunterhalt des Kindes, ehelicher Unterhalt und Scheidungsunterhalt – nach der gleichen Methode berechnet werden, der **zweistufigen Methode der Überschussverteilung** (BGE 147 III 265, BGE 147 III 293, BGE 147 III 301).
 - Bei der zweistufigen Überschussverteilung wird das **Gesamteinkommen** der Familienmitglieder ermittelt und anschliessend der **Bedarf jeder Person** festgelegt.
 - Die Mittel, die die (familienrechtlichen) **Existenzminima** überschreiten, werden nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt:
 - Vorab wird der unterhaltsverpflichteten Person das eigene **betreibungsrechtliche** Existenzminimum belassen.
 - Aus den weiteren Mitteln wird zuerst der Barunterhalt der minderjährigen Kinder – jeweils ebenfalls auf Basis des betreibungsrechtlichen Existenzminimums berechnet – gedeckt,
 - dann der Betreuungsunterhalt der Kinder,
 - anschliessend ein allfälliger (nach)ehelicher Unterhalt.
 - Ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum **aller** Berechtigten gedeckt, werden die verbleibenden Mittel in eine erweiterte Bedarfsrechnung aufgenommen und schrittweise auf das **familienrechtliche** Existenzminimum aufgestockt (indem z.B. in einem ersten Schritt allseits die Steuern berücksichtigt werden, dann eine Versicherungspauschale usw.).
Auch hier hat der Barunterhalt für minderjährige Kinder Vorrang, dann kommt der Betreuungsunterhalt und anschliessend der (nach)eheliche Unterhalt.
Ist das den Umständen angemessene familienrechtliche Existenzminimum der Eltern und Kinder gedeckt, haben die Eltern aus den verbleibenden Mitteln Unterhalt an ein allfällig berechtigtes volljähriges Kind zu bestreiten.
Ein danach resultierender Überschuss wird ermessensweise an die daran Berechtigten verteilt. Dabei sind alle Besonderheiten des konkreten Falls wie Betreuungsverhältnisse, spezielle Bedarfspositionen und ähnliches mehr zu berücksichtigen.

- Beim familienrechtlichen Existenzminimum des Kindes wird - wie bei den Eltern - ein **Steueranteil** eingesetzt. Das Bundesgericht hat folgende **Methode** für die **Berechnung des Steueranteils des Kindes** festgelegt (BGE 147 III 457):
 - Es wird ermittelt, in welchem Verhältnis die Einkünfte des Kindes, die von einer Elternperson versteuert werden - namentlich Barunterhaltsbeitrag, Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, Erträge aus Kindesvermögen – zu den Einkünften der Elternperson stehen, die diese insgesamt versteuern muss.
 - Der entsprechende Anteil an der gesamten Steuerschuld der Elternperson wird im Bedarf des Kindes berücksichtigt. Machen die Einkünfte des Kindes beispielsweise 20 Prozent des steuerlich relevanten Haushaltseinkommens aus, wird derselbe Anteil an der gesamten Steuerschuld der Elternperson dem Bedarf des Kindes zugerechnet und der Rest im Bedarf der Elternperson eingesetzt.
 - **Nicht** zu den dem Kind zuzurechnenden Einkünften gezählt werden das **Erwerbseinkommen** des Kindes (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes StHG) oder der **Betreuungsunterhaltsbeitrag**, der zwar dem Kind zusteht (Art. 285 Abs. 2 ZGB), materiell aber für die betreuende Elternperson bestimmt ist.
- **Bundesgerichtsurteile**
 - BGE 147 III 265 (BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020)
 - BGE 147 III 293 (BGer 5A_891/2018 vom 02.02.2021)
 - BGE 147 III 301 (BGer 5A_800/2019 vom 09.02.2021)
 - BGE 147 III 457 (BGer 5A_816/2019 vom 25.06.2021)

Wie werden die Kinderalimente ausbezahlt?

- Solange das Kind **minderjährig** ist, werden die Unterhaltsbeiträge an die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder an die Person, die die **Obhut** innehat, ausbezahlt, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt (Art. 289 Abs. 1 ZGB).
 - Bei der alternierenden Obhut entrichten die Eltern Unterhaltsbeiträge an die jeweils andere Person (siehe BGE 147 III 265).
- Die Unterhaltsbeiträge sind **im Voraus** - in der Regel monatlich - auf die festgesetzten Termine zu entrichten (Art. 285 Abs. 3 ZGB).
 - In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die unterhaltspflichtige Elternperson die Schweiz definitiv verlässt, kann eine **einmalige** Zahlung vereinbart werden (Abfindung, Art. 288 ZGB).
- **Bundesgerichtsurteil:**
 - BGE 147 III 265 (BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020)

Wie können Kinderalimente abgeändert werden?

- Das **Gericht** kann bereits **im Voraus** bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags anordnen, dass sich die Alimente bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert (Art. 286 Abs. 1 ZGB). Zum Beispiel werden oft nach **Alter des Kindes** gestaffelte Alimente festgelegt.
 - Eine solche Änderung kann auch im **Unterhaltsvertrag** vereinbart werden.

- Wichtig ist, dass die Unterhaltsbeiträge **indexiert**, das heisst an die Lebenskosten angepasst werden und dies im Unterhaltsvertrag oder im Gerichtsurteil festgehalten wird.
- Unterhaltsbeiträge können auch **nachträglich** abgeändert werden, wenn sich die **Verhältnisse erheblich verändern**.
 - Dies kann **einvernehmlich** geschehen. In diesem Fall ist die **KESB** zuständig für die Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens das **Gericht** (Art. 287 ZGB).
 - Eine einvernehmliche Änderung des Unterhaltsvertrags wird für das Kind erst durch die behördliche Genehmigung verbindlich.
 - Kommt keine Einigung zustande, kann eine Elternperson oder das Kind bei **Gericht beantragen**, dass die Kinderalimente neu festgelegt oder aufgehoben werden. (Art. 286 Abs. 2 ZGB)
 - Eine **Erhöhung** der Alimente kann für die **Zukunft** und für **1 Jahr vor Klageerhebung** verlangt werden.
- Schliesslich kann bei nicht vorhersehbaren **ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes** die Leistung eines besonderen Unterhaltsbeitrags vereinbart oder gerichtlich verlangt werden (Art. 286 Abs. 3 ZGB).

4. Wenn Alimente nicht bezahlt werden

Was tun, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?

- Wenn die Alimente nicht, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, kann die Elternperson, die Anspruch auf die Zahlungen hat, **selber handeln** oder staatliche **Alimentenhilfe** in Anspruch nehmen.
- In jedem Fall ist ein **Rechtstitel** (von der Kindesschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil) nötig, um ausstehende Unterhaltsbeiträge eintreiben zu können.
- Die **Mahnung** ist der erste Schritt, wenn die Alimente ausbleiben: Der Schuldner/die Schuldnerin sollte rasch – etwa 10 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins – mit einem eingeschriebenen Brief über das Ausbleiben der Zahlung informiert und aufgefordert werden, die ausstehenden Alimente innerhalb einer bestimmten Frist (zum Beispiel innert 10 Tagen) zu überweisen.
- Falls die Zahlung bis zum genannten Zeitpunkt nicht eintrifft, sollten unverzüglich weitere Massnahmen ergriffen werden, zum Beispiel die **Betreibung** oder ein **Gesuch um Alimentenhilfe**.
- Ausserdem kann mit Hilfe des Gerichts direkt auf den Lohn oder andere Ansprüche des Schuldners zugegriffen werden, ohne eine Betreibung einleiten zu müssen (**Anweisung an die Schuldner**, Art. 132 und 291 ZGB).
 - Werden die **Familienzulagen** nicht für die Bedürfnisse der Person verwendet, für die sie bestimmt sind, kann diese selbst oder die Person, die sie gesetzlich vertritt, verlangen, dass ihr die Zulagen direkt überwiesen werden (Art. 9 des Familienzulagengesetzes FamZG).
- Weigert sich eine Elternperson beharrlich, Unterhaltsbeiträge zu zahlen, oder steht eindeutig fest, dass sie Anstalten zur Flucht trifft, ihr Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft, kann sie vom Richter verpflichtet werden, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheiten zu leisten (**Sicherstellung**, Art. 132 und 292 ZGB).

- Auch die **Strafverfolgung** ist möglich: Wer aus bösem Willen, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind missachtet, kann nach Artikel 217 des Strafgesetzbuches (StGB) auf Antrag hin mit Gefängnis bestraft werden.

Was leistet die Alimentenhilfe?

- Die Alimentenhilfe umfasst die **Alimenteninkassohilfe** und die **Alimentenbevorschussung**.
- Eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle ist verpflichtet, auf Gesuch hin unentgeltlich zu helfen, um die Kinderalimente einzutreiben (**Alimenteninkassohilfe**, Art 290 ZGB). Die Stelle hat auch zu helfen, wenn eheliche oder naheheliche Unterhaltsbeiträge ausbleiben, dies jedoch nicht zwingend unentgeltlich wie bei den Kinderalimenten, sondern «in der Regel» (Art. 131 Abs. 1 ZGB).
 - Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest (Art. 131 Abs. 2 und Art. 290 Abs. 2 ZGB). Die entsprechende Verordnung, welche die Inkassohilfe schweizweit vereinheitlicht und verbessert, ist am 01.01.2022 in Kraft getreten (Inkassohilfeverordnung, InkHV).
 - Zur Sicherung von **Vorsorgeguthaben** zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen können die Inkassofachstellen die Vorsorgeeinrichtungen informieren, wenn eine versicherte Person mit mindestens vier monatlichen Alimentenzahlungen im Rückstand ist. Die Vorsorgeeinrichtung muss die Fachstelle unverzüglich informieren, wenn Ansprüche der versicherten Person auf eine einmalige Auszahlung von mindestens 1000 Franken oder auf einen Vorbezug zur Wohneigentumsförderung fällig werden. Auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben muss sofort gemeldet werden (Art. 40 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG).
- Alle Kantone bevorschussen Unterhaltsbeiträge für Kinder, wenn diese nicht, nicht rechtzeitig oder unregelmässig bezahlt werden (**Alimentenbevorschussung**, Art. 293 Abs. 2 ZGB). Alimente werden jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrag bevorschusst und nur bis zu bestimmten Einkommens- und Vermögensgrenzen der hauptbetreuenden alleinerziehenden Elternperson. Die Regelungen sind von Kanton zu Kanton verschieden. Einzelne Kantone bevorschussen auch eheliche oder naheheliche Unterhaltsbeiträge (Art. 131a Abs. 1 ZGB).
 - Kommt das Gemeinwesen mit Alimentenbevorschussung und/oder Sozialhilfe (oder auch Kinderschutzmassnahmen) für den Unterhalt des Kindes auf, geht der **Unterhaltsanspruch** des Kindes auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 und Art. 131a Abs. 2 ZGB).

Was gilt bei Unterhaltsbeiträgen für volljährige Kinder?

- In vielen Scheidungsurteilen, Unterhaltsurteilen oder -verträgen sind die Kinderalimente bis zum **Abschluss der Ausbildung** festgelegt. Werden die Alimente nicht mehr bezahlt, kann das volljährige Kind unter Umständen gestützt auf das Scheidungsurteil die Betreuung einleiten.
- Manchmal gelten die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Kinderalimente jedoch nur bis zur **Volljährigkeit** des Kindes (bis 18jährig). Die Unterhaltspflicht dauert aber fort, wenn das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung hat und den Eltern zumutbar ist, bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung für seinen Unterhalt aufzukommen (Art 277 Abs. 2 ZGB). Die Höhe des Unterhalts muss in diesem Fall oft neu bestimmt werden. Können sich Eltern und Kind nicht auf einen Unterhaltsbeitrag einigen, muss das **volljährige Kind** einen **Antrag ans Gericht** stellen, den **Unterhaltsbeitrag neu festzulegen**.



- Die **Alimenteninkassohilfe-Fachstellen** bieten volljährigen Kindern in dieser Situation Information und Beratung.

5. Quellen und weiterführende Informationen

Bundesamt für Justiz

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt.html>

- Unterhalt des Kindes
Änderung des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Zuständigkeitsgesetzes

Schweizerisches Bundesgericht

Rechtsprechung

www.bger.ch

Bundesgerichtsurteile:

- Getrenntlebende Eltern: Erfüllung der Unterhaltspflicht
 - BGer 5A_727/2018 vom 22.08.2019
- (Nach)ehelicher Unterhalt
 - BGE 147 III 249 (BGer 5A_907/2018 vom 03.11.2020)
 - BGE 147 III 308 (BGer 5A_104/2018 vom 02.02.2021)
- Kinderalimente: Zusammensetzung, Barunterhalt, Betreuungsunterhalt
 - BGE 144 III 377 (BGer 5A_454/2017 vom 17. Mai 2018)
 - BGer 5A_727/2018 vom 22.08.2019
 - BGE 144 III 481 (BGer 5A_384/2018 vom 21.09.2018)
- Kinderalimente: Bemessung
 - BGE 135 III 66 (BGer 5A_767/2007 vom 23.10.2008)
 - BGE 137 III 118 (BGer 5A_311/2010 vom 03.02.2011)
 - BGE 143 III 233 (BGer 5A_297/2016 vom 02.05.2017)
 - BGE 144 III 377 (BGer 5A_454/2017 vom 17.05.2018)
 - BGE 147 III 265 (BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020)
- Alimentenberechnung, Auszahlung
 - BGE 147 III 265 (BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020)
 - BGE 147 III 293 (BGer 5A_891/2018 vom 02.02.2021)
 - BGE 147 III 301 (BGer 5A_800/2019 vom 09.02.2021)
 - BGE 147 III 457 (BGer 5A_816/2019 vom 25.06.2021)

Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV

www.einelternfamilie.ch

Informationsblätter

- Elternpflichten und -rechte:



- I Rechtliche Regelungen im Überblick und Hinweise für die kindgerechte Praxis (das vorliegende Informationsblatt)
- II Elterliche Sorge
- III Kindesunterhalt
- IV Obhut und persönlicher Verkehr
- Einstieg in die Einelternfamilie (Ein Baby ohne Trauschein – Trennung – Scheidung)
- Wenn eine Elternperson minderjähriger Kinder stirbt
- Mustervereinbarungen mit Informationen und Hinweisen zum Ausfüllen
 - Unterhaltsvertrag
 - Persönlicher Verkehr
 - Gemeinsame elterliche Sorge
- Was, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?
(je eine Langversion und eine Kurzversion mit Fragen & Antworten)
 - I Alimenterinkasso: Selber handeln
 - II Alimenterinkassohilfe
 - III Alimenterbevorschussung
- Rechte im Umgang mit Behörden
(je eine Langversion und eine Kurzversion mit Fragen & Antworten)
- Alleinerziehen und Vorsorge
- Kindeswohl und Kinderschutz bei Einelterschaft
- Herausforderungen für Eineltern in ausserordentlichen Zeiten
- Kindeswohl in ausserordentlichen Zeiten

Systematische Sammlung des Bundesrechts

www.fedlex.admin.ch

- 0.107 Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- 211.214.32 Inkassohilfeverordnung (InkHV)
- 272 Zivilprozessordnung (ZPO)
- 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
- 642.14 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)
- 831.40 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- 836.2 Familienzulagengesetz (FamZG)
- 851.1 Zuständigkeitsgesetz (ZUG)



Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelterschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2022